

Satzung des Carnevalsclub Bergrothenfels

§1 Name, Sitz und Zweck

- Abs.1 Der Verein führt den Namen Carnevalsclub Bergrothenfels „Berger Rämmschueg“, im folgenden „CCB“ genannt.
- Abs. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Rothenfels, Stadtteil Bergrothenfels.
- Abs. 3 Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- Abs. 4 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.
- Abs. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der CCB bezweckt in gemeinnütziger Weise den Bergrothenfelser Brauchtum, Carneval, Fastnacht bzw. Fasching in seiner regional gebundenen Art und die kulturhistorische Bedeutung zu pflegen. Ferner sollten die damit verbundenen alten Sitten und Volksbräuche im Sinne der Tradition geschützt werden und diese der Nachwelt erhalten werden.
Zur Verwirklichung der ideellen Gemeinschaft seiner Mitglieder strebt der CCB die Vertiefung des Zusammengehörigkeitsgefühles durch entsprechende Veranstaltungen, insbesondere während der Faschingszeit an.
- Abs. 6 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Abs. 7 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Abs. 8. Soweit Mitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft im CCB

- Abs. 1 Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- Abs. 2 Ehrenmitgliedschaft:
Zu Ehrenmitgliedern können CCB-Mitglieder ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
- Abs. 3 Ende der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft im CCB endet durch:
1.) Tod
2.) freiwilligen Austritt
3.) Ausschluss
Der freiwillige Austritt ist schriftlich an den Kassierer des Vereins oder den 1. Vorsitzenden einzureichen. Fällige Beiträge müssen noch entrichtet werden.

§ 3 Ausschluss eines Mitgliedes

- Abs. 1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen:
1.) Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages, wenn der Beitrag trotz zweifacher Mahnung mehr als 1 Jahr nicht bezahlt wird.
2.) vereinschädigendes Verhalten
- Abs. 2 Das Ausschlussverfahren ist beim Vorstand mindestens 30 Tage vor der Jahreshauptversammlung anzuzeigen. Der Vorstand hört Antragsteller und Auszuschließenden 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung und entscheidet, ob der Ausschlussantrag der Versammlung zur Entscheidung vorgelegt wird. Kommt der Antrag zur Entscheidung in die Jahreshauptversammlung, wird er in geheimer Abstimmung entschieden.
- Abs. 3 Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf CCB-Vermögen. Vereinseigentum, das sich im Besitz des ausgeschlossenen Mitgliedes befindet, muss dem Verein zurückgegeben werden.

§ 4 Vereinsbeitrag

- Abs. 1 Die Höhe des Vereinsbeitrags wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- Abs. 2 Der Beitrag wird vom Kassierer jährlich eingezogen.
- Abs. 3 Beitragsfrei sind:
1.) Ehrenmitglieder
2.) Wehr- und Ersatzdienstleistende

3.) Jugendliche unter 18 Jahren

§ 5

Der Vorstand

- Abs. 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Kassierer
Schriftführer
4 Beisitzer
- Abs. 2 Aufgaben und Pflichten des Vorstands:
Der 1. Vorsitzende ist Repräsentant des Vereins nach innen und außen. ihm unterliegt die Führung des Vereins in verwaltungsmäßiger, organisatorischer und gesellschaftlicher Hinsicht. Im Besonderen obliegt ihm:
1.) Einberufung der Vorstandssitzungen
2.) Einberufung der Mitgliederversammlungen
3.) Die Leitung der unter 1.) und 2.) aufgeführten Versammlungen
4.) Koordinierung von Vereinsanliegen mit anderen Vereinen
- Abs. 3 Der 1. Vorsitzende wird in seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden mit all seinen Rechten und Pflichten vertreten.
- Abs. 4 Der CCB wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Dabei wird jedem Einzelbefugnis erteilt.
- Abs. 5 Wichtige Fragen haben die Vorsitzenden jeweils dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. In zeitlich bedingten, dringenden Fällen entscheidet der 1. Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Der Entschluss, sowie die eventuelle Ausführung desselben ist unverzüglich der Vorstandschaft zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.
- Abs. 6 Der 1. Vorsitzende kann einmal im Geschäftsjahr über einen Betrag in Höhe von 160 €, frei für die Belange des Vereins verfügen.
- Abs. 7 Geldgeschäfte werden grundsätzlich nur auf Beschluss des Vorstands abgehandelt. Ausnahme ist § 5, Abs. 6.
- Abs. 8 Ausschluss eines Mitglieds aus der Vorstandschaft:
Ein Mitglied des Vorstands kann aus diesem ausgeschlossen werden. Dies geschieht auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes. Der Antrag muss beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand hört den Antragsteller, sowie den Auszuschließenden. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Antragsteller wie Auszuschließender haben bei dieser Entscheidung weder Sitz noch Stimme. Zwischen Anhörung und Entscheidung muss ein Zeitraum von wenigstens 14 Tagen liegen. Auf Antrag eines Mitglieds kann gegen den Auszuschließenden auch ein Verfahren nach § 3 eingeleitet werden. Der Ausschluss kann ferner durch Tod, Krankheit und persönliche Umstände erfolgen.
- Abs. 9 Der Vorstand kann ein geeignet erscheinendes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes betreiben.

§6

Wahl des Vorstands

- Abs. 1 Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt, bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.
- Abs. 2 Es werden 2 Kassenprüfer gewählt. Diese sind nicht Mitglieder der Vorstandschaft.
- Abs. 3 Die Neuwahl des Vorstands darf nur nach erfolgter Entlastung durch die Kassenprüfer erfolgen. Erfolgt keine Entlastung, ist die Neuwahl bis zu einer erfolgten Entlastung zu verschieben. Erforderlichenfalls ist eine neue Jahreshauptversammlung anzusetzen.
- Abs. 4 Eine Wiederwahl in den Vorstand ist grundsätzlich möglich, Eine Ausnahme bilden Mitglieder, gegen die ein Verfahren nach § 5, Abs. 8 durchgeführt worden ist.
- Abs. 5 Die Wahlen werden vom Wahlausschuss geleitet. Dieser besteht aus dem Wahlausschussvorsitzenden und 2 Wahlausschussbeisitzern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung durch Handzeichen gewählt.
- Abs. 6 Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich geheim. Sollte jedoch nur ein Kandidat zur Wahl stehen, kann durch Handzeichen gewählt werden.
- Abs. 7 Abwesende Mitglieder dürfen nur in den Vorstand gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.
- Abs. 8 Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, muss er mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

Abs. 9 Scheidet der 1. Vorsitzende innerhalb einer Wahlperiode aus, so ist vom 2. Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um unverzüglich die Neuwahl eines 1. Vorsitzenden vorzunehmen.

§7 Mitgliederversammlung

Abs. 1 Eine ordentliche Jahreshauptversammlung wird jährlich einmal durch den 1. Vorsitzenden einberufen, in dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden.

Abs. 2 Sollte es der Vorstand für nötig erachten, hat der 1. bzw. 2. Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Abs. 3 Stellen mehr als 10 Mitglieder schriftlich den Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so ist diese unverzüglich vom Vorstand einzuberufen. Den Termin der Versammlung bestimmt der Vorstand. Die Punkte der Tagesordnung müssen beim Stellen des Antrages dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Abs. 4 Jede Mitgliederversammlung ist zumindest 14 Tage vorher durch Plakatierung und Presse bekannt zu geben. Eine schriftliche Einladung der Mitglieder ist anzustreben. Die Einladung soll die Tagesordnung enthalten.

Abs. 5 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen nicht vorher schriftlich eingereicht werden.

Abs. 6 Die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung beschließt über die Punkte der Tagesordnung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Abs. 7 Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Abs. 8 Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- 1.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Kassenberichtes und des Prüfberichtes der Kassenprüfer
- 2.) Entlastung des Vorstandes
- 3.) Neuwahlen
- 4.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Abs. 9 Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die das Ergebnis der Beratungen, sowie alle gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§8 Satzungsänderung

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen über Satzungsänderungen sind jeweils mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder einer beschlussfähigen Versammlung zu fassen.

§9 Auflösung des CCB

Der CCB ist aufgelöst, wenn die Mitglieder die Auflösung in zwei getrennten, beschlussfähigen Versammlungen, die mindestens 30 Tage auseinanderliegen müssen mit mindestens 3/4 Stimmenmehrheit beschließen.

§ 10 CCB -Vermögen

Bei Auflösung des CCB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CCB's an die Stadt Rothenfels, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vordergründig ist hier der Kindergarten in Betracht zu ziehen, welcher sich in der Trägerschaft der Stadt Rothenfels befindet.

§ 11 Aushändigung der Satzung

Jedem Mitglied des CCB wird auf Wunsch beim Eintritt in den Verein eine Satzung ausgehändigt.

§ 12 Tag der Errichtung der Satzung

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 19.09.2018 und 25.04.1981 und durch Satzungsänderung vom 03. April 1993 (Amtsgericht Gemünden, 16.12.1993) Die Satzung tritt von diesem Tage an in Kraft.

Rothenfels-Bergrothenfels, 19.09.2018

Kerstin Bayer, 1. Vorsitzende

Alexandra Roth, 2. Vorsitzende